Bedingungen für Außen- und Werkstattmontagen

der Sander Fördertechnik GmbH („AuWMB“)

Stand: April 2023

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteile der Angebote der Sander Fördertechnik GmbH („wir“, „uns“, „Auftragnehmer“) und des mit uns geschlossenen Vertrages über die Durchführung von Reparaturdienstleistungen abseits der Mängelgewährleistung („Reparaturen“) und für Werkverträge. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Reparaturen an unserem Sitz oder am Sitz unseres Vertragspartners („Auftraggeber“) erfolgen.
2. Unsere AuWMB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung (abrufbar unter www.sander-foerdertechnik.de) auch für alle Folgeaufträge, ohne dass das bei deren Abschluss noch ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
3. Gegenbestätigungen, Gegenangeboten oder sonstigen Bezugnahmen des Auftraggebers, unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen widersprechen wir hiermit; abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn das von uns schriftlich bestätigt worden ist. Anderslautende Bestimmungen gelten auch dann nicht, wenn wir die Bestellung des Auftraggebers widerspruchslos entgegennehmen. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen).
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (bzw. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AuWMB schließt Schrift- und Textform (bzw. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AuWMB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
6. Diese AuWMB gelten neben unseren Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Im Fall von Widersprüchen gehen die AuWMB für bloße Reparaturdienstleistungen außerhalb der Gewährleistungsansprüche und sonstigen Außen- und Werkstattmontagen (z.B. für Werkverträge) vor.
7. Der Auftraggeber darf Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abtreten.

§ 2 Auftragserteilung

1. Ein Vertrag kommt in der Regel mit der auf einen Auftrag des Auftraggebers bezogenen, schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns zustande oder spätestens dadurch, wenn wir mit der Erbringung der Reparaturleistung beginnen oder sofern wir dem Auftraggeber Reparaturleistungen anbieten, kommt der Vertrag mit einer mit dem Angebot übereinstimmenden Annahme des Auftraggebers zustande (alle drei Varianten der „Vertragsschluss“). Ist dem Auftraggeber für die Annahme des Angebots eine Frist gesetzt, kommt ein Vertrag nur bei fristgerechter Annahme zustande. Im Falle einer nicht fristgerechten oder nicht übereinstimmenden Annahme durch den Auftraggeber gilt diese Annahme als neue Bestellung des Auftraggebers gegenüber uns und ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen übereinstimmenden Auftragsbestätigung von uns zustande.
2. Unsere Angebote sind – insbesondere nach Menge, Preis und Lieferzeit – stets freibleibend. Es gilt, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarte Preis.
3. Etwaige Preisänderungen, beispielsweise aufgrund von Veränderungen von Zöllen oder durch Währungsschwankungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 3 Beginn des Einsatzes, Fahrtkosten, Zuschläge

1. Der Einsatz unserer Monteure erfolgt nach unserer Wahl, entweder ab der Sander Fördertechnik GmbH Chemnitz oder ab den jeweiligen Außenstellen.
2. Die Monteurfahrten werden mit Kundendienstwagen durchgeführt. Die Berechnung der entsprechenden Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise erfolgt ab Chemnitz bzw. ab der jeweiligen Außenstelle. Für die Feststellung der gefahrenen Kilometer wird die tatsächlich gefahrene Wegstrecke zugrunde gelegt.
3. Sofern nicht anders vereinbart, gelten folgende Zuschlagsregelungen:
   a) Außerhalb der regulären Arbeitszeit (Mo.-Fr. 6:00 – 18:00 Uhr) werden Zuschläge für Sonderarbeitszeiten (Mo.-Fr. 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr) berechnet. Dieser beträgt 25 Prozent.
   b) Für Nachtarbeit (Mo.-Fr. 22:00 – 6:00 Uhr) beträgt der Zuschlag 50 Prozent.
   c) Der Zuschlag für Samstagsarbeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) beträgt 25 Prozent.
   d) Der Zuschlag für Sonntagsarbeit beträgt 100 Prozent.
   e) Der Zuschlag für Feiertagsarbeit beträgt 100 Prozent. Es gilt die gesetzliche Feiertagsregelung am jeweiligen Einsatzort. Als Feiertage gelten auch Heiligabend und Silvester.
   f) Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeitszeit zu, so wird der jeweils höhere Zuschlag berechnet.

§ 4 Auftragsabwicklung, höhere Gewalt, Arbeitsnachweise

1. Der Auftragnehmer ist gehalten, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Die Dauer der Arbeiten ist wesentlich durch die Verhältnisse am Montage-/Reparaturort, die vom Auftraggeber gewährte Unterstützung sowie – bei Reparaturen – von dem nach der Demontage festgestellten Reparaturumfang abhängig. Soweit daher kein fester Termin im Sinne von Absatz 3 vereinbart ist, stellen alle Angaben über die voraussichtliche Dauer der Arbeiten unverbindliche Leistungstermine dar.
3. Der vereinbarte Fertigstellungstermin verschiebt sich angemessen bei dem Unterlassen etwaiger Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse wie insbesondere bei unverschuldeten erheblichen Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften, Brandschäden, Überschwemmungen, Streiks, rechtmäßigen Aussperrungen, Brandkatastrophen, kriegerischen Auseinandersetzungen und Seuchen (einschließlich Epidemien und Pandemien) soweit ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ durch das Robert-Koch-Institut festgelegt ist, Cyberangriffen, Betriebsstörungen, Störungen der Telekommunikation, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Beschlagnahme, Energieversorgungsschwierigkeiten, die außerhalb unseres Willens liegen (höhere Gewalt), soweit solche Hindernisse nachweislich auf den Fertigstellungstermin von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Vorlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden wir dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen. Für den Fall, dass wir einen vereinbarten Fertigstellungstermin nicht einhalten können, werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlichen, neuen Fertigstellungstermin mitteilen. Kann auch der neue Fertigstellungstermin ohne Verschulden des Auftragnehmers nicht gehalten werden, sind wir und der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten.
4. Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragsscheines oder des Montageberichtes.
5. Die Monteure des Auftragnehmers sind in allen Produkten des Vertriebsprogrammes sachkundig. Im Rahmen der Reparatur führt der Monteur Verschleißteile in der Regel im Kundendienstwagen mit. Alle weiteren Ersatzteile (Großteile oder Teile für auslaufende Gerätetypen) bittet der Auftragnehmer, vorab zu bestellen. In beschränktem Umfang ist die Anlieferung durch den Monteur möglich. Bei größeren Teilen erfolgt der Vorabversand zu Lasten des Auftraggebers. Dem Monteur ist die geleistete Arbeitszeit auf dem von ihm vorgelegten Montagebericht zu quittieren. Hiermit werden auch der Abschluss und die ordnungsgemäße Überprüfung der durchgeführten Arbeit bestätigt. Sollte der Auftraggeber oder ein von ihm Beauftragter bei Ende der Reparatur nicht anwesend sein, so dass dem Monteur Arbeitsstunden und Montage nicht bestätigt werden können, gelten die vom Monteur getroffenen Feststellungen als verbindlich.
6. Verbindliche Auskünfte und Zusagen können vom Monteur nicht gegeben werden. Entscheidungen über Gewährleistungsansprüche sind grundsätzlich dem Hersteller überlassen.
7. Wartezeiten, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden zu den gültigen Montagesätzen abgerechnet.

8. Sicherheitsvorschriften: Der Auftraggeber haftet für die Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Beachtung der bestehenden Sicherheitsvorschriften.
9. Zur Durchführung nicht vereinbarter Arbeiten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, der Auftraggeber ist nicht kurzfristig erreichbar und die durchzuführenden Arbeiten sind notwendig. Der Auftragnehmer ist ermächtigt Unteraufträge zu erteilen.
10. Der Auftraggeber gestattet den Monteuren des Auftragnehmers, nach Abschluss der beauftragten Arbeiten (Wartungen, Reparaturen, Prüfungen etc.) die Geräte im Betriebsgelände des Auftraggebers in zugewiesenen Bereichen Probe zu fahren.

§ 5 Mitwirkungen des Auftraggebers, Beistellungen

1. Der Auftraggeber hat das Personal des Auftragnehmers bei der Durchführung der Arbeiten zu unterstützen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf besondere gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Montage-/Reparaturplatz aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Arbeiten beziehen. Er hat für die behördlichen Genehmigungen zu sorgen, damit eine ungestörte Arbeitsleistung durchgeführt werden kann. Dies gilt insbesondere für Sondergenehmigungen, bei Naturschutzgebieten und für besondere Gefahrenlagen. Der Auftraggeber trägt das Risiko einer Verzögerung oder Versagung dieser Genehmigungen.
3. Der Auftraggeber ist ohne ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers nicht befugt, dessen Personal für Arbeiten heranzuziehen, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Für Arbeiten, die ohne besondere Anweisung des Auftragnehmers auf Anordnung des Auftraggebers ausgeführt werden, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
4. Wenn der Auftraggeber seine eigenen Zusatzgeräte verwenden will, die nicht den Sicherheitsvorschriften bzw. den UVV-Normen entsprechen, lehnt der Auftragnehmer den Anbau ab. Für Beistellungen, die keinen Sicherheitsvorschriften oder Normen unterliegen (Motoröle, Schmierstoffe usw.) wird die Verwendung vom Auftragnehmer nicht prinzipiell abgelehnt. Allerdings muss der Auftraggeber davon ausgehen, dass im Schadensfalle die Garantie/Gewährleistung des Herstellers abgelehnt werden kann.
5. Soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zugang zum Gelände zu gewähren, eine zuständige Ansprechperson zu benennen, die für die Durchführung der Arbeiten notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer mit den notwendigen Informationen in Bezug auf die Betriebsstruktur und Betriebsumgebung auszustatten.
6. Der Auftraggeber ist auf seine Kosten und unter Beachtung aller Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsmaßnahmen zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
   a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fach- und Hilfskräfte in der für die Arbeiten erforderlichen Zahl, Qualifikation, Ausstattung und für die erforderliche Zeit. Diese Arbeitskräfte bleiben, ungeachtet Absatz 8, im Arbeitsverhältnis mit dem Besteller und unter dessen Aufsicht und Verantwortung.
   b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe, einschließlich der rechtzeitigen Bereitstellung der nach den Zeichnungen des Auftragnehmers zu erstellenden, belastbaren und gereinigten Fundamente einschließlich Wasserhaltung.
   c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge mit erforderlicher Hubhöhe, Kompressoren, Schweißgeräte) und Sonderwerkzeuge sowie der erforderlichen Fahrzeuge und Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen)
   d) Bereitstellung von sanitären Einrichtungen, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
   e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
   f) Transport und Lagerung der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
   g) Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
   h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen technischen Hilfeleistungen , die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
7. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeitsleistung unverzüglich nach Ankunft des Personals des Auftragnehmers begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

8. Die vom Auftraggeber beigestellten Arbeitskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für diese Arbeitskräfte keine Haftung. Ist durch die vom Auftraggeber beigestellten Arbeitskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten die Regelungen in Ziffern 10 und 11 entsprechend
9. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
10. Die Entsorgung von Altteilen und sonstigen nicht mehr benutzbaren Sachen obliegt dem Auftraggeber. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Verwertung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Verwertungspflicht Dritter bedienen.

§ 6 Abnahme, Gefahrübergang

1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der vereinbarten Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung der Arbeiten stattgefunden hat. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes erfolgt durch den Auftraggeber durch Unterschrift auf dem Montagebericht oder dem Empfangsschein.
2. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, (erkennbare Mängel), so gelten in Bezug auf Mängelansprüche und Haftung die Ziffern 10 und 11.
3. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden oder nimmt der Auftraggeber die Arbeitsleistung bestimmungsgemäß und vorbehaltlos in Gebrauch oder teilt der Auftraggeber seine Beanstandungen nicht mit, so gilt die Abnahme nach Ablauf von einer Woche seit Anzeige der Beendigung der Arbeiten als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Mit der Anzeige der Beendigung der Arbeiten bzw. nach erfolgter Erprobung der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr an den Arbeiten auf den Auftraggeber über.
4. Wünscht der Auftraggeber die Abholung oder die Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr, d.h., die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung abzuholen und der Auftragnehmer ihn daraufhin gemahnt hat.
5. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.

§ 7 Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise für Dienstleistungen und verwendete Ersatzteile gesondert auszuweisen.
2. Die Berechnung des Tauschpreises setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat keinen Schaden aufweist, der eine Wiederaufarbeitung unmöglich macht und es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. -bestellungen sowie elektronische Bauteile handelt.

§ 8 Zahlung, Aufrechnung

1. Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Fertigstellung oder Aushändigung und Übersendung der Rechnung zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Beanstandungen einer Rechnung müssen schriftlich und binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.
2. Verzugszinsen werden mit 8 % p. a. über dem Basiszinssatz berechnet.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
4. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 9 Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht und das Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Dieses Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen.

§ 10 Ansprüche bei Mängeln

Bei Mängeln der Montage oder der Reparatur oder sonstigen Leistung gilt folgendes:

1. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Eine Pflicht zur Mangelbeseitigung entfällt im vorgenannten Fall spätestens sechzig Betriebsstunden nach der Abnahme.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Abnahme. Soweit im Rahmen der Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer Rechte des Auftraggebers wegen Sachmängel neu entstehen, verjähren sämtliche Ansprüche aus diesen Rechten spätestens nach 6 Monaten ab der Mängelbeseitigung, wobei solche Ansprüche ausschließlich auf direkt im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstandene Mängel beschränkt sind.
3. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer, wenn er Unternehmer ist (s. hierzu Ziffer 1.), unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
4. Es wird weiter keine Gewährleistung übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
   a) Schäden infolge von ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Gewalteinwirkung
   b) bei fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
   c) versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden, normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen
   d) ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen sind
   e) bei Änderung oder Instandsetzungen des Kaufgegenstandes durch den Auftraggeber oder Dritte ohne unsere Einwilligung
   f) bei Verwendung von Ersatzteilen, die von uns nicht ausdrücklich freigegeben oder geliefert wurden oder
   g) wenn uns der Auftraggeber zur Vornahme von Nachbesserungsarbeiten oder Nachlieferung im Rahmen unserer Berechtigung nicht in angemessener Weise Zeit und Gelegenheit gewährt
5. Dem Auftraggeber obliegt es, zunächst seine Ansprüche auf Beseitigung des Mangels oder Nachlieferung gegen den Auftragnehmer geltend zu machen, bevor ihm weitergehende Ansprüche zustehen. Soweit gesetzlich eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers zwingend vorgeschrieben ist, ist der Auftragnehmer erst nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich angemessenen Nachbesserungs- und/oder Ersatzlieferungsfrist zur Leistung verpflichtet.
6. Die Mängel müssen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet werden; bei persönlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Mängelanzeige aus.
7. Der Auftragnehmer behebt einen gewährleistungspflichtigen Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb oder an einem anderen Standort, wenn dieser innerhalb seines Linde-Vertretungsgebietes liegt. Sollten sich Mängel zeigen, die ohne unser Verschulden nicht sofort behoben werden können, so gehen nur die Aufwendungen zu unseren, die bei sofortiger Behebung entstehen würden. Hindert der Auftraggeber uns an der Behebung erkannter Mängel, so haftet der Auftraggeber für einen dadurch bei uns entstehenden Mehraufwand.
8. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, vorausgesetzt wir wurden sofort darüber verständigt, oder wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung haben verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Andernfalls haben wir die Kosten für ohne unsere vorherige Genehmigung vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten nicht zu ersetzen. Wir haften nicht für die Folgen oder Schäden, die sich aus vom Auftraggeber oder von diesem beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen und/oder Instandsetzungsarbeiten ergeben.

9. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die Nachlieferung bzw. Nachbesserung und die Frachtkosten der Nachlieferung bzw. Nachbesserung, jedoch nicht die Kosten des Aus- bzw. Einbaus. Findet die Nachbesserung auf Wunsch des Auftraggebers nicht im Werk des Lieferers statt, so gehen die Kosten der Entsendung von Fachpersonal zu dessen Lasten.
10. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch unzumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung die Nachlieferung, bei Vorliegen einer Zumutbarkeit für den Auftragnehmer, die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder sonstige gesetzliche Rechte bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen verlangen.
11. Ansprüche bestehen nicht wegen eines Schadens, der dadurch entstanden ist, weil der Auftraggeber den Mangel dem Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich angezeigt und genau bezeichnet hat, oder der Auftragsgegenstand dem Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Feststellung eines Mangels zugestellt worden ist, oder die Anzeige, dass wegen eines dringenden Notfalles die Mängelbeseitigung nicht im Betrieb des Auftragnehmers durchgeführt werden kann, unter Angabe der Anschrift der beauftragten Reparaturwerkstatt nicht unverzüglich nach Eintritt des zwingenden Notfalles dem Auftragnehmer zugegangen ist, oder die von dem Mangel betroffenen Teile des Auftragsgegenstandes inzwischen auf Veranlassung des Auftraggebers von einer anderen Werkstatt ohne Information in eigener Regie verändert oder instand gesetzt worden sind.

§ 11 Haftung, Haftungsausschluss

1. Wir haften auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungserleichterungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf). Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Vorstehendes gilt nicht, sofern wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Haben wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen, ist die Haftung auf den Umfang beschränkt ist, in dem die Beschaffenheitsgarantie gerade bezwecken sollte, den Auftraggeber gegen den konkret eigetretenen Schaden abzusichern. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
2. Weitere Ansprüche, insbesondere Freistellungsansprüche und Ansprüche auf Ersatz indirekter Schäden bzw. Folgeschäden sind vorbehaltlich der Regelung in Absatz 1 ausgeschlossen. Die sich aus dieser Ziffer 11. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben sowie gegenüber gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

§ 13 Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des internationalen Privatrechts. Für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben, ist je nach Höhe des Streitwertes das Amts- oder Landgericht Chemnitz zuständig, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand dringend vorgeschrieben ist. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit ausländischen Unternehmen gilt obige Erfüllungsort- und Gerichtsstandsvereinbarung.